

**Drucksache**

<b>Neuorganisation der Abfallwirtschaft im Rems-Murr-Kreis</b>			
verantwortlich: Amt für Beteiligungen und Immobilien		Drucksache 2017/080/01	
		14.03.2018	
<b>Beschlussfassung:</b>	<b>Ö</b>	<b>16.10.2017</b>	<b>Kreistag</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt die Errichtung einer selbstständigen Kommunalanstalt (Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)) durch Formwechsel der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (AWG) gemäß § 102 a Abs. 1 Satz 1 GemO mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 bzw. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels und fasst hierzu folgende Einzelbeschlüsse:
  - a) Als Grundlage des Rechtsformwechsels gemäß § 102 c Abs. 2 Satz 1 GemO wird die Anstaltssatzung (**Anlage 1**) beschlossen.
  - b) Der Rems-Murr-Kreis überträgt seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S.v. § 20 KrWG i.V.m. § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz einschließlich der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen gemäß § 21 KrWG auf die Kommunalanstalt (vgl. § 2 Abs. 1 der Anstaltssatzung).
  - c) Der Rems-Murr-Kreis räumt der Kommunalanstalt das Recht ein, anstelle des Rems-Murr-Kreises - auf Weisung des Kreistags - die Abfallwirtschaftssatzung mit der Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs zu erlassen (vgl. § 2 Abs. 2 der Anstaltssatzung).
  - d) Solange und soweit die Kommunalanstalt von ihrem Recht nach § 2 Abs. 2 der Anstaltssatzung keinen Gebrauch macht, gelten die vom Kreistag noch zu beschließende Abfallwirtschaftssatzung des Rems-Murr-Kreis für die Jahre 2018 und 2019 sowie der Kreistagsbeschluss vom 04.11.2002 (Drucksache 91/2002) zur Ansammlung der noch fehlenden Rückstellungen über einen Zeitraum von 25 Jahren bis zum Jahr 2027 fort.

- e) Der Rems-Murr-Kreis räumt der Kommunalanstalt das Recht ein, anstelle des Rems-Murr-Kreises Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften gemäß § 102 a Abs. 5 GemO - auf Weisung des Kreistags - festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken (vgl. § 2 Abs. 3 der Anstaltsatzung).
- f) Der Rems-Murr-Kreis bestellt folgende dreizehn Mitglieder und deren Stellvertreter für den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt (vgl. § 7 der Anstaltsatzung):

**Ordentliches Mitglied**

Hermann Beutel, Schorndorf  
 Dr. Astrid Fleischer, Kernen i.R.  
 Gerhard Häuser, Schwaikheim  
 Josef Heide, Rudersberg  
 Helmut Heissenberger, Kernen i.R.  
 Ursula Heß-Naundorf, Fellbach  
 Jürgen Hofer, Weinstadt  
 Christoph Jäger, Großerlach  
 Jürgen Kiesel, Leutenbach  
 Karl Ostfalk, Auenwald  
 Klaus Riedel, Waiblingen  
 Erich Theile, Fellbach  
 Uwe Voral, Winnenden

**Stellvertreter**

Reinhold Sczuka, Althütte  
 Ulrike Sturm, Backnang  
 Markus Dannenmann, Weinstadt  
 Ulrich Bußler, Schorndorf  
 Jörg Schaal, Weissach im Tal  
 Peter Höschele, Rudersberg  
 Peter Treiber, Fellbach  
 Ulrike Wittner, Remshalden  
 Dieter Zahn, Sulzbach an der Murr  
 Jürgen Müller, Korb  
 Sabine Wörner, Waiblingen  
 Horst Metzger, Alfdorf-Hintersteinenberg  
 Martin Kaufmann, Rudersberg

- g) Der Rems-Murr-Kreis weist den Vertreter des Landkreises an, in der Gesellschafterversammlung der AWG auf der Grundlage des Umwandlungsbeschlusses (**Anlage 2**) gemäß § 102 c GemO den Rechtsformwechsel der AWG in eine selbstständige Kommunalanstalt zu beschließen.
- h) Die Beschlüsse des Kreistags nach Ziffer 1. stehen insgesamt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Anstaltsatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Der Kreistag beschließt die Überführung des Amtes 13 (Abfallwirtschaftsamt) auf die Kommunalanstalt im Zeitpunkt des Entstehens der Kommunalanstalt und fasst hierzu folgende Einzelbeschlüsse:
- a) Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung des Rems-Murr-Kreises, materielle Aktiva (Grundstücke, Gebäude einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, bewegliche Güter) und immaterielle Aktiva (Know-how, Datenbestände, Software etc.) sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Einmalzahlung an die Stadt Stuttgart) vom Rems-Murr-Kreis auf die Kommunalanstalt zum 1. Januar 2018 bzw. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels zu verkaufen und abfallwirtschaftliche Verträge vom Rems-Murr-Kreis auf die Kommunalanstalt überzuleiten.

- b) Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung des Rems-Murr-Kreises, die Verbindlichkeiten aus der Gebührenrückstellung und der Nachsorgerückstellung für die von der Kommunalanstalt verantworteten Deponien sowie die für die beiden genannten Rückstellungen gebildeten Bankguthaben auf die Kommunalanstalt zu übertragen.

*Diese Ermächtigung gilt auch für die Darlehensaufnahmen des Kreises bei der Kommunalanstalt in Höhe von 18.161.500 Euro sowie einer Sondertilgung in Höhe von 6.577.200 Euro.*

- c) Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung des Rems-Murr-Kreises, Beamte des Abfallwirtschaftsamts (Amt 13) an die Kommunalanstalt abzuordnen oder an deren Übernahme durch die Kommunalanstalt mitzuwirken.

- d) Die Beschlüsse des Kreistags nach Ziffer 2. stehen insgesamt unter dem Vorbehalt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (AWG) in eine selbstständige Kommunalanstalt (Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)) gemäß § 102 a Abs. 1 Satz 1 GemO.

3. Der Kreistag erteilt nachfolgende Weisungen an den Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR:

- a) zum Vorstand der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR zu bestellen  
(Anstaltssatzung § 9 Abs. 2 Buchstabe g):

(1) Herrn Frank Geißler, geb. am 02.05.1954, wohnhaft in Schorndorf, ab dem Wirksamwerden des Formwechsels der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreis mbH in die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR bis zum Zeitpunkt seiner Pensionierung, spätestens zum 31.12.2022,

(2) Herrn Gerald Balthasar, geb. am 08.01.1960, wohnhaft in Obersulm, ab dem Wirksamwerden des Formwechsels der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreis mbH in die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR bis zum 31.12.2022;

(3) Alle übrigen vertraglichen Inhalte der bisher bestehenden Dienstverträge der vorstehend genannten Vorstände sollen unverändert fortgelten.

- b) Herrn Gerald Balthasar zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.

## 1. Zusammenfassung

Auf Grundlage der sich ändernden Gesetzgebung im Dezember 2015 hat der Landkreis die Überlegungen zur Neuorganisation der Abfallwirtschaft in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) intensiviert.

Unter Berücksichtigung aller gesellschaftsrechtlichen, steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Überlegungen, welche im Detail in der Konzeption (**Anlage 3**) dargestellt sind, kommen die Verwaltungen des Landratsamtes und der Abfallwirtschaftsgesellschaft des

Rems-Murr-Kreises mbH nach Abwägung aller Vor- und Nachteile zu dem Ergebnis, dass eine Neuorganisation der Abfallwirtschaft des Rems-Murr-Kreises in der Rechtsform einer AöR sowohl wirtschaftlich, politisch und zuletzt natürlich auch für den Bürger große Vorteile mit sich bringt.

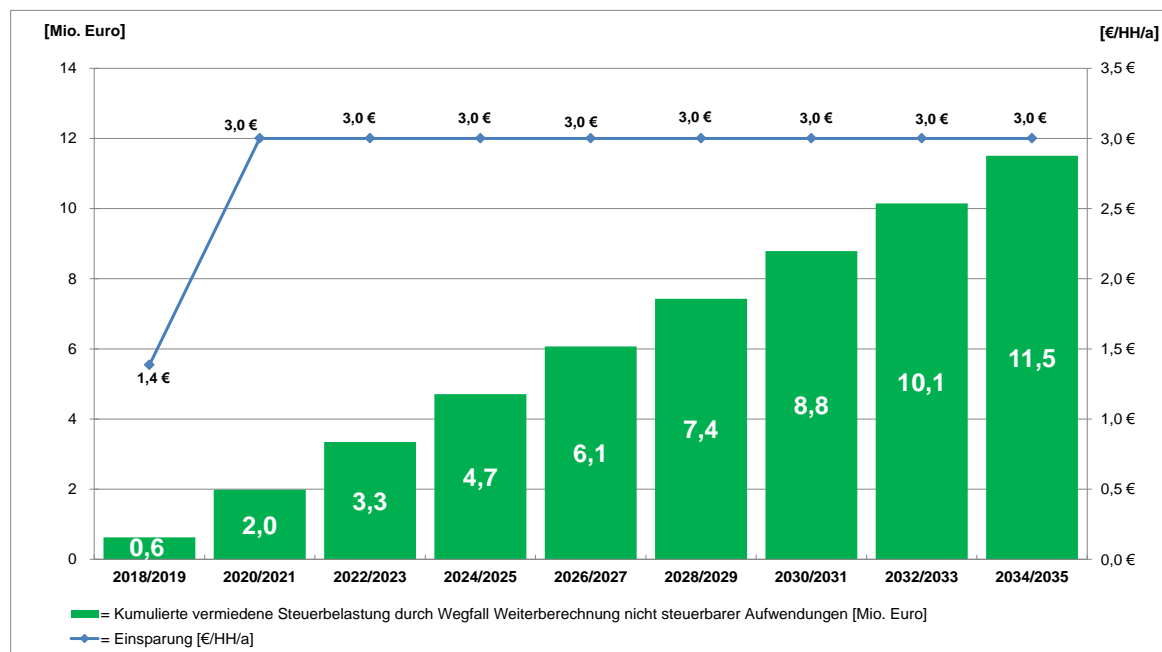
In der neu geschaffenen Rechtsform einer AöR, welche zum 1. Januar 2018 errichtet werden soll, wäre die Abfallwirtschaft des Rems-Murr-Kreises auch für die zukünftigen Herausforderungen optimal aufgestellt.

## 2. Sachverhalt

### 2.1. Entlastung der Jahresabfallgebühr von rund 3,00 Euro pro Haushalt und Jahr

Bei der AöR würde die Weiterberechnung von nicht steuerbaren Aufwendungen (insbesondere bei den Personalkosten) von der AWG an den Rems-Murr-Kreis entfallen. Die dadurch vermiedene Umsatzsteuer beträgt jährlich rund 680 TEuro. Bis zur Kalkulationsperiode 2034/2035 (Ende der Nutzungsdauer des übernommenen Anlagevermögens durch die AöR) würden sich somit kumulierte Einsparungen in Höhe von rund 11,5 Mio. Euro ergeben. Umgerechnet auf einen Haushalt im Rems-Murr-Kreis ließen sich somit rund drei Euro pro Jahr an Gebühren einsparen.

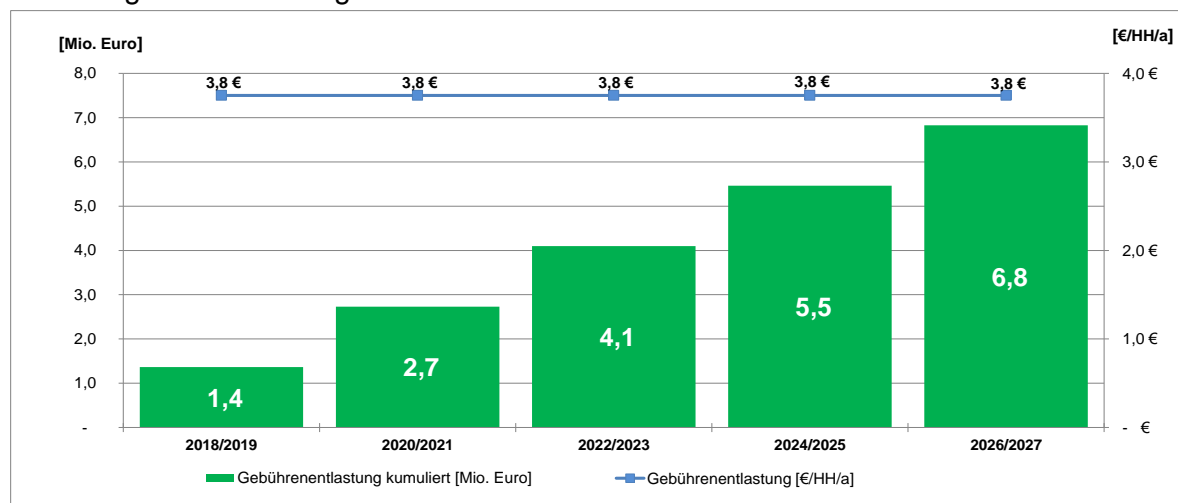
Lediglich in der ersten Kalkulationsperiode 2018/2019 würde die Einsparung pro Haushalt und Jahr, resultierend aus der bei der Neuorganisation anfallenden einmaligen Ertragssteuer, mit 1,40 Euro geringer ausfallen.



## 2.2. Weitere Entlastung der Jahresabfallgebühr von rund 3,80 Euro pro Haushalt und Jahr

Unterstellt man bei den Nachsorgekosten eine gleichbleibende Kostenstruktur, so würde sich aus dem Wertansatz der noch aufzuholenden Rückstellung für zukünftige Nachsorgemaßnahmen auf den Altdeponien bei der AöR gebührenrechtlich ein weiterer positiver Nebeneffekt ergeben, der darin besteht, dass bis zum Aufholungsjahr 2027 eine um rund 6,8 Mio. Euro geringere Rückstellung zu bilden wäre. Dies würde eine weitere Entlastung der Abfallgebühr um rund 3,80 Euro pro Haushalt und Jahr bedeuten.

Schlussendlich müssen die Nachsorgekosten komplett über die Gebühren bezahlt werden. Durch den Wertansatz bei der AöR bestünde jedoch die Chance, die Rückstellungszuführung über einen längeren Zeitraum zu verteilen.



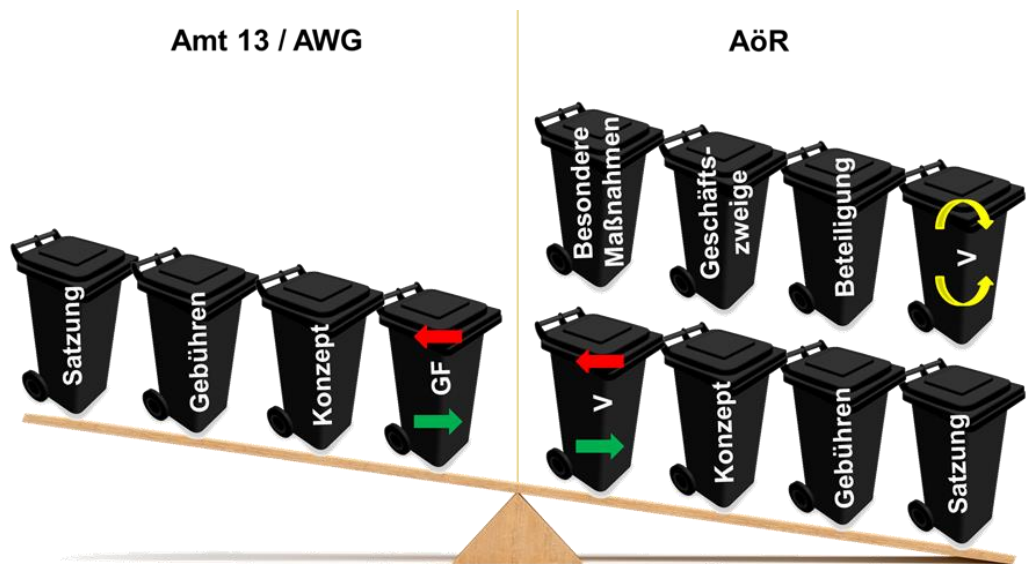
## 2.3. Amortisation der steuerlichen Investition nach einem Jahr und fünf Monaten

Bei der wirtschaftlichen Betrachtung der steuerlichen Investition von rund 2,9 Mio. Euro ergibt sich eine Amortisationszeit von rund einem Jahr und fünf Monaten. Hierzu wird auf die Berechnung in der Konzeption Seite 22 verwiesen.

## 2.4. Zunahme des politischen Einflusses auf die Abfallwirtschaft

Mit der Neuorganisation der Abfallwirtschaft in der Rechtsform einer AöR würde der politische Einfluss deutlich zunehmen. Neben der Entscheidungshoheit des Kreistages über die Abfallwirtschaftssatzung, die Abfallgebühren, dem Abfallwirtschaftskonzept sowie die Bestellung bzw. Abberufung der Geschäftsführer (GF) der AWG bzw. Vorstände (V) der AöR würden weitere Entscheidungskompetenzen hinzukommen.

So würde im Fall einer zukünftigen AöR der Kreistag die Entscheidungshoheit auch über die Wiederbestellung eines Vorstandes, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Aufnahme neuer Geschäftszweige erhalten. Zudem würde sich der Kreistag mit einer sogenannten Öffnungsklausel in der Anstaltssatzung das Recht vorbehalten, auch bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung abschließend zu entscheiden.



## 2.5. Synergieeffekte im Verwaltungsbereich

Durch die Zusammenlegung beider Organisationseinheiten der Abfallwirtschaft (AWG und Amt 13) würden sich durch die Vermeidung von Doppelstrukturen nachfolgend weitere Synergieeffekte ergeben:

- ➔ Bündelung der EDV Betreuung (u.a. Athos Systembetreuung)
- ➔ Zentralisierung Call Center
- ➔ Bündelung von Sekretariatstätigkeit zu Gunsten der Abfallberatung
- ➔ Wegfall von Schnittstellen zwischen dem Amt 13 und der AWG
- ➔ Einsparung von zwei Führungspositionen

## 3. Empfehlung der Verwaltung

Aus den vorgenannten Gründen empfehlen die Verwaltungen des Landratsamtes und der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH, die Abfallwirtschaft des Rems-Murr-Kreises ab dem 1. Januar 2018 in einer rechtlich selbstständigen Kommunalanstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) neu zu organisieren.

Der Aufsichtsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung dem Beschlussvorschlag an den Kreistag zugestimmt.

Der Entwurf der Anstaltssatzung (**Anlage 1**) wurde hinsichtlich einer geschlechtsneutralen Formulierung redaktionell überarbeitet. Die Änderungen sind *kursiv* dargestellt.

- Anlage 1 Entwurf Anstaltssatzung AWRM
- Anlage 2 Entwurf Umwandlungsbeschluss AWG in AWRM
- Anlage 3 Konzeption Abfallwirtschaft (liegt bereits vor)
- Anlage 4 Verweise zum Beschlussvorschlag auf die Konzeption